

# Equal Justice Under Law?

## Historisches Unrecht als Herausforderung des Liberalismus

*Nicolas Lippert\**

**Schlüsselwörter:** Liberalismus, Gerechtigkeit, Rechtsstaat, Demokratie, historisches Unrecht, Kolonialismus, Rassismus

**Abstract:** Die liberalen Verfassungsstaaten in Kanada und den USA sehen sich in den letzten drei Jahrzehnten verstärkt mit der Frage konfrontiert, inwieweit historisches Unrecht und dessen anhaltendes Erbe mit liberalen Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit vereinbar sind. Diese sowohl in der Wissenschaft als auch in der Öffentlichkeit immer vehementer geführte Debatte um Rassismus sowie Minderheitendiskriminierung in liberalen Gesellschaften zeigt auf, dass es sich bei diesen zentralen Strukturmerkmalen weniger um eine normativ konstitutive, aber zugleich verschwiegene Grammatik des Liberalismus handelt, sondern vielmehr um die Perpetuierung historischen Unrechts, das sich aus der inkonsequenten praktischen Entfaltung liberaler Ordnungsentwürfe ergibt. Dabei zeigt sich das Versagen des rechtlichen und sprachlichen Instrumentariums des Liberalismus, welches das vergangene und fortgesetzte Unrecht nicht einzuholen vermag und dadurch paradoxerweise weiter perpetuiert.

**Abstract:** In the last three decades, the constitutional democracies in Canada and the USA have been increasingly confronted with questions regarding the extent to which historical injustice and its enduring legacy are compatible with liberal concepts of the rule of law. This debate about racism and discrimination in liberal societies, which is being vehemently led both in academia and in the broader public, shows that these central structural features are not symptoms of a normatively constitutive, yet concealed inherent grammar of liberalism. They are rather a consequence of historical injustices resulting from the inconsequential unfolding of liberal concepts of order. This reveals a paradoxical failing of the legal and linguistic instruments of liberalism to address past and continued injustice, leading to its continuation.

Kernanliegen liberaler Ordnungsentwürfe ist gemeinhin die Garantie von Freiheit. Unter Rückgriff auf Autoren wie Bentham, Kant, Locke, Mill, Rawls oder Spencer wird diese Freiheitsgarantie innerhalb der Politischen Theorie und Philosophie üblicherweise subjektbezogen und individualrechtlich konzipiert: „Die Liberalen fangen mit der rechtlichen Institutionalisierung gleicher Freiheiten an und begreifen diese als subjektive Rechte“ (Habermas 1988: 610). Gleichzeitig wurde während der frühen Entwicklung des Liberalismus die Überzeugung, niemandes Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum zu ver-

---

\* Nicolas Lippert, Ludwig-Maximilians-Universität München  
Kontakt: nicolas.lippert@gsi.lmu.de

letzen (vgl. Locke 1991: 271),<sup>1</sup> dahingehend interpretiert, dass diese Annahme für Mitglieder bestimmter Gruppen nicht zu gelten habe – auch wenn sich dies aus dem theoretischen Selbstanspruch und -verständnis des Liberalismus kaum ableiten lässt.

Vertreter\*innen der in den letzten Jahrzehnten in Nordamerika entstandenen Debatte um historisches Unrecht und dessen zeitgenössischer Perpetuierung attestieren dem liberalen Denken daher ein Defizit bezüglich der Bearbeitung ebendieses Unrechts: „Liberal political philosophers have underestimated the philosophical relevance of historical injustice“ (Kelly 2017: 1).<sup>2</sup> Die geäußerte Kritik, die nicht nur die liberalen Ordnungen und ihre Institutionen in den Fokus nimmt, sondern auch die Theorie und Theoriesprache selbst, konstatiert, dass liberale Ideen bisher nur bedingt auf historisches Unrecht zu reagieren vermochten. Prominente Vertreter\*innen des Liberalismus wie Rawls oder Kymlicka böten letztlich keine kohärenten Theoriemodelle, welche die durch historische Entfaltungsprozesse entstandenen Widersprüche vollständig auflösen könnten. In der Folge haben Autor\*innen wie Tully (1995) und Young (1989; 2007; 2012) Öffnungen der liberalen Theoriesprache vorgeschlagen. Normenkollisionen, die in historische und aktuelle Unrechtskonstellationen eingebettet sind, lassen sich durch die liberale Theorie- und Rechtsprache letztlich aber nicht für alle Konfliktparteien zufriedenstellend beilegen, wie an Rechtsstreitigkeiten in den USA und Kanada immer wieder deutlich wird.<sup>3</sup>

In diesem Artikel werden zunächst die grundlegende theoretische Intuition des Liberalismus sowie die neuere Debatte um historisches und perpetuiertes Unrecht nachgezeichnet. Die sich hieraus ergebende Liberalismus-Kritik sowie die Diskussion um eine mögliche Öffnung liberaler Theorie werden im Anschluss rekonstruiert (1). Im Kern stellt sich dabei die Frage, inwieweit es sich bei struktureller Ungleichbehandlung, Rassismus und fortgesetztem *historischem Unrecht*<sup>4</sup> um ein dem Liberalismus inhärentes theoretisches Proprium handelt, oder aber um eine vor allem in seinem geschichtlichen Verlauf und seiner praktischen Anwendung paradoxe Entfaltung liberaler Ideen. Es ist letztlich weniger die politische Grammatik des liberalen Denkens selbst, sondern vielmehr die historische Einbettung, die Diskriminierungen und Rassismus zu zentralen Strukturmerkmalen der liberalen Gesellschaften Nordamerikas macht (2). Zuletzt möchte ich nicht nur das Versagen liberaler Theoriesprache, sondern auch die Öffnung liberaldemokratischer Praxis anhand ausgewählter höchstrichterlicher Judikatur diskutieren (3).

## 1. Liberale Theorie und historisches Unrecht

Der Liberalismus geht von der Freiheit und rechtlichen Gleichheit von Individuen aus und ist mithin individualistisch, egalitär und universell (vgl. Kukathas 1992: 108). Das sich hieraus ergebende Menschen- und Politikverständnis bildet dabei die Hintergrundfolie,

1 „The state of nature has a law of nature to govern it, which obliges every one: and reason, which is that law, teaches all mankind, who will but consult it, that being all equal and independent, *no one ought to harm another in his life, health, liberty, or possessions*“ (Locke 1991: 271; Hervorhebung d. A.).

2 Eine Radikalisierung dieser These findet sich bei Averbeck (2018), die konstatiert, dass aus historischem Unrecht heraus entstandener Rassismus integraler Teil des Nachkriegsliberalismus in den USA sei.

3 Vgl. auch: *Regents of Univ. of California v. Bakke*, 438 U.S. 265 (1978b); *Gratz v. Bollinger*, 539 U.S. 244 (2003); *Grutter v. Bollinger*, 539 U.S. 306 (2003); *Fisher v. Univ. of TX at Austin*, 570 U.S. 297 (2013).

4 Der in der angelsächsischen Debatte zentrale Begriff lautet: *historical injustice* (vgl. Ivison 2009; Kelly 2017; Meyer 2004; Nuti 2019; Waldron 1992).

die eine sinnvolle Diagnose von Unrecht und Ungerechtigkeit<sup>5</sup> – zumal im historischen Kontext – erst möglich macht und gleichzeitig in präskriptiver Form die grundlegenden Forderungen an die liberaldemokratische Gestaltung öffentlicher Ordnung ausformuliert: „political equality, natural rights, and the sovereignty of the people“ (Lepore 2018: xiv).

Die in den letzten drei Jahrzehnten verstärkt in Nordamerika geführte Debatte um historisches Unrecht greift dabei die Prämissen liberalen Denkens sowie den Selbstanspruch liberaler politischer Ordnungsentwürfe auf, und kritisiert die frühere Versklavung, Entrechtung, Marginalisierung und Diskriminierung von schwarzen Menschen, indigenen Gruppen und Angehörigen von Minderheiten innerhalb der USA und Kanadas sowie die heute noch bestehenden Ungerechtigkeiten, die sich aus der Perpetuierung solcher gesellschaftlicher Strukturen ergeben, anhand der Maßstäbe, die durch liberale Theorien selbst gesetzt werden. Ich möchte hier zunächst die Debatte kommentieren, deren Fluchtpunkt die Frage nach *Intergenerational Justice* (vgl. Meyer 2020) im weitesten Sinne darstellt. Während Autor\*innen wie Ivison und Miller auf die Problematik von Zurechnung und Verantwortlichkeit (vgl. Ivison 2020) sowie die mit historischem Unrecht verbundene *rectification* (vgl. Miller 2007) fokussieren, stellen Theoretiker\*innen wie Nuti und Spinner-Halev die Frage nach der heutigen Reproduktion von Unrecht in den Vordergrund (vgl. Nuti 2019; Spinner-Halev 2007; 2012). Im Fall Nordamerikas verweist Ivison zudem auf die spezifischen Herausforderungen liberaler Gesellschaften im Umgang mit *Indigenous Peoples* (vgl. Ivison 2020; Waldron 1992).<sup>6</sup> Historisches Unrecht, definiert als „harms or wrongs committed by individuals, groups, or institutions against other individuals and groups who are now dead, but whose descendants live today“ (Ivison 2009: 510), schließt hierbei nicht nur Individuen, sondern auch Gruppen ein (vgl. ebd.). Um den Umgang mit historischem Unrecht zu strukturieren und theoretisch einzubetten, empfiehlt Ivison dabei die Bearbeitung von sechs Leitfragen, die jedoch aufgrund ihrer Abstraktheit keine Antworten dahingehend bereithalten, in welchem konkreten Verhältnis liberale Theorien zu historischem Unrecht und zeitgenössischer Ungerechtigkeit stehen.<sup>7</sup> Das von Miller (2007) vorgeschlagene Verantwortungsbewusstsein für ererbte Ungerechtigkeiten oder Privilegien stellt zwar einen gewichtigen Beitrag innerhalb der Diskussion um globale Gerechtigkeit dar, muss aber an der Fragestellung scheitern, wie ein liberaler Verfassungsstaat die verschiedenen Rechtsansprüche von Individuen und Gruppen vereinbaren kann, ohne dabei einerseits vergangene und perpetuierte Ungerechtigkeiten bestimmten Gruppen und Individuen gegenüber zu ignorieren, und andererseits die Bürgerrechte derjenigen Individuen preiszugeben, die ohne eigenes Zutun einer privilegierten Gruppe zugehörig sind. Zwei recht früh in der Debatte vorgebrachte Einwände von Waldron (1992), nämlich der vielen Ungerechtigkeitsdebatten zugrundeliegende *counterfactualism* sowie

- 
- 5 Unrecht und Ungerechtigkeit sind dahingehend zu unterscheiden, dass Unrecht als grundlegende und systeminhärente Verfehlung rechtsstaatlicher Prinzipien im Fall der USA und Kanadas als historisch angesehen werden kann, während Ungerechtigkeit sowohl mit historischem Unrecht überlappt, als auch heute als Fortführung von Unrecht weiterexistiert.
- 6 Der Begriff „Indigenous Peoples“ wird hier nicht ins Deutsche übertragen, da erstens kein adäquater deutscher Ausdruck existiert, und es sich hierbei um die gängigste und in der Fachliteratur anerkannte Selbstbezeichnung der betroffenen Gruppen handelt.
- 7 Die von Ivison aufgestellten Fragen lauten: „How much normative weight should we give to the past in deliberations about what we owe to each other? Which historical injustices matter and why? To whom are reparations owed? Who should pay them? What form of reparation? And finally, what kind of prudential and political considerations need to be taken into account when defending (or criticizing) reparations?“ (2009: 509).

das *non-identity*-Problem, wurden mittlerweile auf theoretischer Ebene von Nuti (2019) und Spinner-Halev (2007; 2012) sowie empirisch durch Alexander (2012) bearbeitet. Durch den Perspektivwechsel auf die heutige Perpetuierung von Ungerechtigkeit verlieren beide Einwände an Gewicht. Zentral ist demnach weniger die vermeintlich wünschenswerte Identität zwischen vormals Geschädigten und heute Benachteiligten, sondern die durch strukturellen Rassismus nachweisliche Fortführung von Ungerechtigkeit. Anhand von Alexanders einschlägiger Studie zur US-amerikanischen Gesellschaft wird zudem deutlich, dass das kontrafaktische Argument im Abgleich mit Demographie und Sozialstatistik an Überzeugungskraft einbüßt. Statt die philosophische Dimension der von Waldron aufgeworfenen Fragen zu diskutieren, legt Alexander schlüssig dar, dass das heutige US-amerikanische Justiz- und Gefängnisssystem einem „new racial caste system“ (Alexander 2012: 21) gleicht, das sich über die konsequente Masseninternierung schwarzer Menschen in den USA selbst erhält.

Anhand solcher Befunde wird einerseits deutlich, dass es sich bei der Diskussion um keine rückwärtsgewandte Kompensations- und Wiedergutmachungsdebatte handelt, sondern um aktuell relevante Fragen der sozialen und politischen Ordnung, und andererseits, dass liberale Theorie und liberale Praxis unterschieden werden müssen. Die in der Praxis bestehende soziale Hierarchie zwischen verschiedenen Gruppen und Individuen, die „racialized social systems“ (vgl. Bonilla-Silva 1999: 899) zu eigen ist, widerspricht dabei eklatant zahlreicher im liberalen Theoriegeist formulierter Rechtsbestände der US-Verfassung.

Auch liberalen Theorien wie denjenigen von Kymlicka oder Rawls gelingt es kaum, dieses Dilemma zufriedenstellend aufzulösen. Die von Kymlicka vertretene *liberal theory of minority rights* unternimmt den Versuch, die Divergenzen zwischen liberalen Individualrechtsannahmen und kollektiven Minderheitenrechten durch Kompromissvorschläge und theoretische Begriffsumstellungen zu überbrücken. Sie fokussiert daher auf die Repräsentation auch benachteiligter Gruppen, gewisse, als multikulturell beschriebene, Rechte im Bereich der Religion und der migrantischen Kultur sowie die Selbstverwaltung ethnischer und nationaler Minderheiten. Die Gewährleistung solcher Rechtsbestände ist dabei eine normativ unproblematische Ausdifferenzierung liberaler Überlegungen und ihre theoretische Stärke liegt darin, bestimmten Gruppen und ihren Angehörigen spezielle Rechte zuzusprechen, solange diese nicht mit der liberalen Grundordnung in Konflikt geraten.

Wie sich gezeigt hat, stellen aber zuvorderst die Kollisionsfälle den Prüfstein der theoretischen Überlegungen und ihrer praktischen Implikationen dar, wodurch die Leistungsfähigkeit der liberalen Minderheitentheorie deutlich eingeschränkt ist. Sie hält für derartige Fälle keine Lösung bereit. Wie dieser als „orthodox view“ (Kymlicka/Norman 1994: 370) bezeichnete Einwand abzuschwächen ist, lässt sich aus der Theorie heraus nicht ableiten, da auch die Autoren selbst das Problem etwaig kollidierender Grundrechte einräumen (vgl. ebd.: 372). Ich möchte daher die gängige Lesart herausfordern, dass es allein darum gehen muss, dass Staaten politische Rechte von Minderheiten berücksichtigen.<sup>8</sup> Denn aus dieser prinzipiellen Position heraus bleibt unklar, wer Träger\*in dieser Rechte ist, und um welche konkreten Rechte es sich dabei handelt. Die Frage, ob die Gruppen selbst oder vielmehr die Angehörigen von Gruppen als Träger von Rechten fungieren, wird dabei unterschiedlich diskutiert (vgl. Iverson 2008: 616; O’Connell 2008: 141). Im Sinne der liberalen „individua-

8 Bell konstatiert: „However, there is increased recognition of the multi-national nature of contemporary states, and modern Western states must also try to make room for the political rights of minority groups“ (2016: 25).

listic doctrine“ (Barry 2001: 415) kann die Antwort allerdings nur lauten, dass es keine Gruppenrechte geben kann, die von den jeweiligen Individuen losgelöst Geltung entfalten. Gruppen sind damit entweder die Träger symbolischer Rechte (vgl. Habermas 2005: 22; vgl. auch Vincent 1989), oder aber sie verleihen ihren Mitgliedern abgeleitete Individualrechte, die ihnen als Gruppen nicht zukommen. Letzteres entspricht der Figur der Bürgerrechte, welche als Rechte zu verstehen sind, die Bürger\*innen qua Staatsangehörigkeit zukommen. Wenn allerdings die Staatsgewalt in liberalen Verfassungsstaaten an die Grund- und Individualrechte gebunden ist, muss dies auch für das Verhältnis zwischen Gruppen und deren Mitgliedern innerhalb dieser Staaten gelten.

Der Vorschlag einer auf Fairness beruhenden liberalen Gerechtigkeitstheorie, wie Rawls sie vorschlägt, weist auf den ersten Blick einen Ausweg aus den historisch-systematischen Widersprüchen des Liberalismus. Dies gelingt, weil sich dieser über eine diskursive Intersubjektivierung des kategorischen Imperativ Kants sowie eine vertragstheoretische Annahme herleiten lässt, statt den Grundbestand individueller Grundrechte naturrechtlich zu rechtfertigen (vgl. Rawls 1979; 2003). Eine genauere Überprüfung fördert allerdings theoretische und praktische Problemkonstellationen zu Tage. Aufgrund des Urzustand-Modells und dem darin enthaltenen Schleier des Nichtwissens sowie der Beschaffenheit der daraus abgeleiteten Gerechtigkeitsgrundsätze können auch hier weder die kollektivrechtlichen noch die individualrechtlichen Herausforderungen abschließend bearbeitet werden. Denn sobald jeder Mensch über das gleiche Recht „auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten“ (Rawls 1979: 81) verfügt, ergeben sich gewichtige Nachfragen im Falle konkreter Verteilungskonflikte, die üblicherweise beim Ausgleich historischen Unrechts eine zentrale Rolle spielen. Die von Rawls dafür entwickelten Konstrukte wie Vorrangregeln, Differenzprinzip oder Maximin-Regel sind hier nur eingeschränkt hilfreich, da immer nur vorläufig bestimmt werden kann, was unter „den am wenigsten Begünstigten“ (ebd.: 104), dem „Gesamtsystem der Freiheit“ (ebd.: 283) oder den „Chancen der Benachteiligten“ (ebd.: 335) verstanden werden kann. Eine Verstärkung erfährt diese Problematik dadurch, dass sich Rawls zum Phänomen des Rassismus und der historischen Unrechtskonstellation, die sich später in eklatante soziale Ungleichheit verwandeln sollte, kaum einlässt.<sup>9</sup> Mills kritisiert daher die Nichtbeachtung des Rassismus in Rawls' Werk und beschreibt sie als Konsequenz dessen, dass die von Rawls dargelegte Idealtheorie mit den praktischen Gegebenheiten der sozialen und politischen Ordnung der USA schlichtweg inkompatibel sei.<sup>10</sup> Die Stellung des Rassismus in Rawls' Werk wird dabei als symptomatisch für das allgemeine Verhältnis zwischen liberaler Theorie und historischem Unrecht gelesen: „My claim is that the ignoring of race in Rawls's work is structural and symptomatic of white political philosophy in general“ (Mills 2017: 147).

9 Rawls räumt dies auch en passant in der Einleitung seines Werks *Politischer Liberalismus* selbst ein (vgl. 2005: xxviii).

10 „Now how can this ideal – a society not merely without a past history of racism, but without races themselves – serve to adjudicate the merits of competing policies aimed at correcting for a long history of white supremacy manifest in Native American expropriation, African slavery, residential and educational segregation, large differentials in income and huge differentials in wealth, nonwhite under-representation in high prestige occupations and over-representation in the prison system, contested national narratives and cultural representations, widespread white evasion and bad faith on issues of their racial privilege, and a corresponding hostile white backlash against (what remains of) those mild corrective measures already implemented? Obviously, it cannot“ (Mills 2017: 157 f.).

In der Folge haben Autoren wie Tully, Young oder Williams Versuche unternommen, im Anschluss an Kymlicka die neuere Liberalismusdebatte hierfür zu sensibilisieren und liberales Denken dahingehend zu öffnen, dass historisches Unrecht sowie solche Ungleichheiten, die als Fortsetzung früheren Unrechts verstanden werden können, in der liberalen Theorie Berücksichtigung finden. Die Ansätze ähneln sich dahingehend, dass historisch entrechtete oder benachteiligte Gruppen und ihre Mitglieder verstärkt in den politischen Prozess eingebunden werden sollen: Während Tully (2008: 206) den Konstitutionalisierungsprozess demokratisch öffnen möchte,<sup>11</sup> plädiert Young (2007; 2012) für eine Anerkennung von Gruppenunterschieden im politischen Prozess. Anknüpfend an Youngs Liberalismus-Kritik schlägt Williams vor, marginalisierte Gruppen im demokratisch-repräsentativen Prozess stärker zu berücksichtigen: Statt wahlrechtlich einzig auf das Prinzip numerisch-individueller Wahlgleichheit zu vertrauen, solle das Prinzip des *one person, one vote* um die faire Repräsentation benachteiligter Gruppen ergänzt werden, um einerseits den legislativen Prozess legitimer zu gestalten, und andererseits das Vertrauen der Gruppenangehörigen in die politische Ordnung zu stärken (vgl. Williams 2000).<sup>12</sup>

Alle drei Ansätze versuchen dabei, die Rechtmäßigkeit der demokratisch-liberalen Ordnung durch verstärkte Input-Legitimation zu erhöhen, weil die Output-Dimension einer von weißen, männlichen, protestantischen Siedlern im 18. Jahrhundert formulierten Verfassung legitimatorisch ungenügend erscheint. Unklar bleibt dabei jedoch, inwieweit existierende Rechtsbestände wie die *due process clause* sowie die *equal protection clause* hierdurch Verbesserung erfahren würden.<sup>13</sup>

## 2. Kollektivrechtliche Ansprüche

Sobald liberale Annahmen konsequent umgesetzt werden, können kollektivrechtlich gelagerte Ansprüche autochthoner Gruppen wie der *Indigenous Peoples* und ihrer Angehörigen kaum mehr berücksichtigt werden. Der Versuch einer konsistenten Anwendung des Liberalismus führt im konkreten Fall zu einer Aufwertung individueller Grund-, Bürger- oder Menschenrechte bei gleichzeitiger Abwertung bestimmter kollektiver Ansprüche und Rechte. Zwar ist aus liberaler Perspektive dieser methodische Individualismus konsequent und wünschenswert, er ist aber problematisch, da bezüglich der betroffenen Gruppen der begründete Verdacht besteht, dass diese nicht durch Zustimmung Teil des Gesellschaftsvertrags geworden sind: Sowohl die durch die europäische Landnahme betroffenen autochthonen Gruppen als auch die von der Sklaverei betroffene Gruppe der *African Americans* fallen hierunter. Da die Staatengesehe Kanadas und der USA auf Kosten bestimmter, im Falle der *Indigenous Peoples* bereits vorhandener Gruppen erfolgte, besteht hier ein verstärkter Legitimationsbedarf (vgl. Turner 2006: 61). Der noch von Mill geäußerte zivilisatorische Auftrag der Europäer (vgl. Mill 1963: 119) verbindet dabei die historische Perspektive der Entfaltung des liberalen Modells mit der Theorie des Liberalismus und stellt die Integrität moderner liberaldemokratischer Nationalstaaten wie Kanada oder der Vereinigten Staaten in Frage.

11 „In summary, a political association is legitimate if and only if it is equally constitutional and democratic: that is, the combination of constitutional democracy and democratic constitutionalism“ (Tully 2008: 206).

12 Williams stellt hierzu fest: „The principle ‘of one person, one vote’ [...] works together with interest-group representation to render the liberal theory more complete“ (2000: 69).

13 Vgl. dazu die Zusatzartikel zur US-Verfassung Nr. V und Nr. XIV.

Kymlicka (1989; 1996) versucht deshalb, liberale Individualrechte und gruppenorientierte Kollektivrechte miteinander in Einklang zu bringen. Konzeptionell von Interesse ist hierbei die Unterscheidung zwischen Gruppenrechten als solchen und Individualrechten, welche aus der Zugehörigkeit zu einer gewissen Gruppe abgeleitet werden können (vgl. Jones 1999; 2016). Im Falle Letzterer wird eine Gegenüberstellung mit anderen Bürgerrechten aufgrund der kategorialen Gleichheit erleichtert. Derartige Lösungsvorschläge scheitern allerdings grundsätzlich am Problem normativer Prinzipienkollisionen im Allgemeinen und juridischer Normenkollisionen im Speziellen. Im Falle kollidierender Individualrechte gilt es, eine im liberalen Sinn legitime Kollisionsregel zu finden. Bei Konflikten zwischen Gruppen- und Individualrechten bleibt einer konsistent liberalen Ordnung keine andere Möglichkeit, als dem Individuum Vorrang einzuräumen, denn individuell gelagerte (Menschen-)Rechte genießen im liberalen Sinn prinzipiell „normativen Vorrang“ (Habermas 1988: 610). Dieser Vorrang resultiert aus der grundlegenden liberalen Annahme, dass politische Ordnungsentwürfe in der Moderne – zumindest methodisch – ihre Legitimation über vernunftbegabte Individuen erlangen. Diese, bereits während der Gründung der USA zugrundegelegte Überlegung findet ihren zeitgenössischen Ausdruck in Honneths Beschreibung moderner liberaler Prinzipien, „daß [...] nur das allgemeine Prinzip gleicher Rechte, Freiheiten und Chancen als ein normativer Maßstab dienen kann, an dem sich die Gerechtigkeit eines Gemeinwesens bemessen darf“ (Honneth 1993: 8).

Drei Beispiele für rechtliche Konflikte an der Schnittstelle von Individual- und Kollektivrechten mögen dafür exemplarisch genügen. So muss der Fall der kanadischen *Hollow Water First Nation* (1993) aus liberaler Perspektive irritieren, da zwei Erwachsene, die sich des Kindesmissbrauchs schuldig gemacht hatten, von der eigenen indigenen Gemeinschaft zu lediglich „three years of supervised probation“ (Murdocca 2013: 32; vgl. auch LaRocque 1997: 87) verurteilt wurden. Der Fall ist nicht nur im Sinne der angemessenen Strafzumessung zweifelhaft, sondern berührt die Kernbereiche des staatlichen Gewaltmonopols, der liberalen Rechtsstaatlichkeit und des rechtlichen Gleichbehandlungsgebots aller Bürger\*innen.<sup>14</sup> Im Verfahren *Lovelace v. Canada* (1981) rügte die Klägerin eine geschlechterbasierte Diskriminierung, da Frauen – im Gegensatz zu Männern – ihren Status als *indian* verloren, sobald sie außerhalb ihrer Gruppe heirateten (vgl. Musgrave 1997: 138). Aufgrund traditioneller Strukturen und der damit einhergehenden Diskriminierung von weiblichen Gruppenmitgliedern (vgl. Benhabib 2018: 54; Wellmann 1999: 32) erlangt diese Problematik aus liberaler Perspektive besondere Relevanz, da das Ziel individueller Grundrechte auch immer sein muss, Mitglieder vor ihren eigenen Gruppen zu schützen. Dieses liberale Grundprinzip ist auch in der Rechtssache *Thomas v. Norris* (1992) entscheidend: Thomas war von der eigenen Gruppe gegen den eigenen Willen zu einer mehrtägigen Initiationszeremonie gezwungen worden. Das Verfahren wurde letztlich zu Gunsten von Thomas entschieden, da kein ausreichender Rechtfertigungsgrund seitens der Gruppe bestand, die Individualrechte des Gruppenmitglieds einzuschränken (vgl. Isaac 1992). Deutlich wird hier die rechtliche Grammatik liberaler Ordnungen, die kollektivrechtlichen Ansprüchen nur dann Geltung einräumen dürfen, wenn diese mit Individualgrundrechten nicht kollidieren. Das Rechtsstaatenmodell Kanadas und der USA bindet letztlich kollektivrechtliche Ansprüche auf Selbstverwaltung an den Liberalismus und hegt diese ein: „Canada and the United States consider that Indians, at least those on

---

14 Vgl. dazu die Ausführungen von Allan (1985) und Raz (1979).

reservations or reserves, are self-governing for certain purposes, although Indian activities remain ultimately subject to federal jurisdiction“ (Hannum 1996: 80).

Aus der historischen Benachteiligung und der aktuellen Problemlage einer Kollision von kollektivrechtlichen und individualrechtlichen Ansprüchen heraus lässt sich damit das Bild einer widersprüchlichen Entfaltung des Liberalismus zeichnen, welches darin besteht, dass Autochthone zunächst sowohl als Individuen als auch als Gruppe abgewertet wurden und der Anerkennung dieser Gruppen nun die ausschließliche Konzentration des modernen Liberalismus auf Individualrechte im Weg steht. Damit wird deutlich, dass sich Versprechungen und Verfehlungen liberaler Ordnungen nicht immer deutlich unterscheiden lassen (vgl. dazu Dahl 2018; Nichols 2013).

### 3. Die systematische Stellung historischen Unrechts im Liberalismus

Die systematische Versklavung, Entrechtung und Ausgrenzung schwarzer und indigener Menschen markiert den Scheideweg zwischen liberaler Theorie und ihrer praktischen Entfaltung im Verlauf der Staatengnese Kanadas und der USA. Dies führt zurück zur Frage nach der Verhältnisbestimmung zwischen liberalem Denken und liberalen Ordnungsentwürfen. Autoren wie Corcoran, Macklem und Benhabib erkennen einen eindeutigen Zusammenhang: Die Verbindung von Lockes Liberalismus mit den Konzepten der *terra nullius* und des *vacuum domicilium*<sup>15</sup> diente während der kolonialen Frühphase sowie während der Konsolidierung der dortigen Gesellschaften als „template for imperial possessions in the New World“ (Corcoran 2018: 1), sodass im Ergebnis von einer ausgefeilten philosophischen Rechtfertigung der Kolonisierung Amerikas gesprochen wird (vgl. Benhabib 2018: 45).<sup>16</sup> Ungeachtet dessen, dass die Überlegungen Lockes auch anders rezipiert werden können, hat Locke selbst einer kolonialen Interpretation zumindest Vorschub geleistet (vgl. Macklem 2001: 79 f.).

Daraus ergibt sich ein erstes Problem, nämlich eine Ideologie der Ungleichwertigkeit einzelner Personen und Gruppen, welche sich durch das genuin liberale Freiheits- und Gleichheitspostulat noch verschärft, da die Auf- oder Abwertung nach Kriterien der Gruppenzugehörigkeit und deren vermeintlich natürlichen Eigenschaften erfolgt. Durch den beständigen Kampf um einen Ausbau liberaler Grundannahmen und -rechte innerhalb der europäischstämmigen Bevölkerung der heutigen USA sowie Kanadas entwickelte sich eine spezifisch moderne Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen: die Versklavung und Entrechtung von schwarzen Menschen und Mitgliedern indigener Gruppen bei gleichzeitiger Etablierung individualrechtlicher Garantien für die weiße Siedlerbevölkerung. Während individuelle Freiheiten und Rechte in Dokumenten wie der *Virginia Declaration of Rights* (1776) oder den *Bill of Rights* genannten Grundrechtekatalogen Englands (1689) und der Vereinigten Staaten (1789) festgeschrieben wurden, ergab sich für Mitglieder autochthoner Bevölkerungsgruppen eine andere Gemengelage: Im Fall Kanadas wird dies sowohl am *Gradual Civilization Act* (1857) als auch am *Indian Act* (1876) deutlich. Diese regelten die Verwaltung indigener Gruppen und die Rechtsstellung deren Angehöriger, die zunächst keine volle Staatsbürgerschaft besaßen (vgl. MacInnes 1946: 393). Ein ähnliches Bild zeichnet sich in den Vereinig-

15 „[A]ccording to which some territories inhabited by indigenous peoples had been considered ‚Empty lands‘“ (Knop 2002: 259).

16 Im Original: „elaborate philosophical justification of the colonization of the Americas“ (Benhabib 2018: 45).



ten Staaten, als der dortige Supreme Court in den Verfahren *Elk v. Wilkins* (1884) und *United States v. Nice* (1916) die Bürgerrechte von Mitgliedern autochthoner Gruppen zunächst vollständig verneinte und später nur mit eingeschränkter Geltung ausstattete.<sup>17</sup>

Damit ergibt sich aus Sicht der Politischen Theorie eine zweifache Missachtung der im liberalen Ordnungsmodell postulierten Rechte: Während die Menschenrechte in Form positivrechtlich formulierter Ansprüche umgangen wurden, bestand die Lösung der Bürgerrechtsfrage darin, den Mitgliedern autochthoner Gruppen den Status als Bürger\*innen *prima facie* abzuerkennen, wodurch sich alle weiteren rechtlichen Folgeprobleme ausräumen ließen. Diese Aberkennung – oder vielmehr: Nicht-Anerkennung, da nur aberkannt werden kann, was bereits zugewiesen wurde – ist von theoretischer und rechtlicher Bedeutung, da die Bürgerrechte, anders als Menschenrechte, in den genannten Grundrechtskatalogen explizit als solche geführt wurden und damit jederzeit zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen zu werden drohten. Sie ist aus illiberaler Perspektive damit auch besonders effektiv und naheliegend, weswegen es kaum verwunderlich erscheint, dass die rechtliche Einordnung schwarzer Menschen in den Vereinigten Staaten mit derselben Rechtsfigur unternommen wurde: „African slaves and their descendants were not and could not be citizens of the United States“ (Turner 2015: 49). Beispielhaft ist hier das Verfahren *Dred Scott v. Sandford* (1857), in dem entschieden wurde, dass schwarze Menschen keine Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten besitzen und daher nicht klageberechtigt sind sowie die Rechtssache *Plessy v. Ferguson* (1896), in der die Doktrin des *separate but equal* durch höchstrichterliche Judikatur bestätigt wurde.

Das identifizierte Problem kann sowohl systematisch als auch historisch eingeordnet werden. Auf theorieinhärenter Ebene ist zu erkennen, dass die Interpretationsoffenheit des Liberalismus dahingehend genutzt wurde, die europäische Landnahme, das Errichten neuer Staaten sowie deren versklavende, entrechtende und diskriminierende Rechtspraxis zu legitimieren (vgl. Benhabib 2018; Macklem 2001). Der hier aufgezeigte Unrechtszusammenhang ist aber historisch begründet, und in einer strengen und konsequenten Auslegung des Liberalismus nicht vertretbar: Sofern alle Menschen im liberalen Sinn gleich geschaffen und mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind, sind weder Versklavung noch Entrechtung oder Diskriminierung zulässig.<sup>18</sup> Die Entstehung historischen Unrechts und heutiger Ungerechtigkeit ist damit keinem inhärenten Theoriewiderspruch, sondern einer widersprüchlichen und inkonsequenten historischen Entwicklung geschuldet.

Die bisher beschriebene historische Entfaltung des Liberalismus und die damit verbundenen Widersprüche verweisen auf eine grundsätzliche systematische Paradoxie zeitgenössischer liberaler Ordnungsentwürfe: Aufgrund der im Liberalismus angelegten Universalität und Ahistorizität<sup>19</sup> perpetuiert liberales Denken mitsamt seinen Ordnungsmodellen existierende Ungerechtigkeiten zumeist dann, wenn es zu individualrechtlichen Verteilungskonflikten kommt. Die Paradoxie liegt darin begründet, dass der aus liberaler Sicht unerlässliche und normativ wünschenswerte Individualrechtsschutz grundsätzlich auf alle Bür-

17 In der ersten Entscheidung wurde bezüglich des Klägers verneint, dass dieser Bürger der USA sei: „The plaintiff, not being a citizen of the United States under the Fourteenth Amendment of the Constitution, has been deprived of no right secured by the Fifteenth Amendment, and cannot maintain this action“ (Supreme Court 1884: 112 U. S. 94). Im späteren Urteil räumte der Supreme Court zwar die Staatsangehörigkeit ein, unterstellte diese aber dem Kongress (Wilkins 1997: 118).

18 Vgl. dazu die expliziten Ausführungen in der Unabhängigkeitserklärung der USA sowie den in den USA und in Kanada garantierten Grundrechtskatalogen.

19 „A liberal theory of rights, in the context of Aboriginal peoples, functions ahistorically“ (Benhabib 2002: 67).

ger\*innen anzuwenden ist und damit im Falle von Normenkollisionen zwischen Staatsbürger\*innen und Gruppen nach liberalen Verfassungsgrundsätzen erfolgt, die vergangene Unrechts- und Ungerechtigkeitskonstellationen grundsätzlich außer Acht lassen.

Anhand der erfolgten Verhältnis- und Positionsbestimmung zwischen liberaler Theorie und liberaler Praxis – im Sinne der Gestaltung und Umsetzung politischer Ordnungsentwürfe – lässt sich letztlich ein widersprüchlicher historischer Entfaltungsprozess identifizieren, der dazu führt, dass historisches Unrecht und seine anhaltenden Konsequenzen im 21. Jahrhundert im Falle von Verteilungskonflikten selten durch die liberale Theoriesprache oder ihr rechtliches Instrumentarium eingeholt werden können. Sowohl Kanada als auch die USA unternehmen teilweise Versuche, durch staatliches Handeln Korrekturen vergangenen Unrechts vorzunehmen, ohne die im liberalen Verständnis für alle Bürger\*innen geltenden Individualrechte preiszugeben. Die dialektische historische Entfaltung des Liberalismus innerhalb der postkolonialen Staatengenese – rechtliche Aufwertung europäischstämmiger Menschen bei gleichzeitiger rechtlicher Abwertung aller anderen Gruppen und Individuen – führt damit zu Überforderungen der liberalen Theoriesprache sowie Konflikten, die rechtsstaatlich schwer lösbar erscheinen, da die – anhand der eigenen Maßstäbe des Liberalismus – historisch bedingten Ungerechtigkeiten zwar durch Maßnahmen wie *affirmative action* bearbeitet werden können, diese aber teilweise mit anderen liberalen Rechtsprinzipien in Konflikt geraten.

#### 4. Rechtsstaatliche Öffnungen

Damit ergibt sich der zentrale Befund, dass aufgrund historischer Inkonsistenzen bei gleichzeitigem Anspruch systematischer Kohärenz der zeitgenössische Liberalismus die skizzierten Problemkonstellationen nur bedingt zu bearbeiten oder gar aufzulösen vermag. Deutlich wird dies erstens anhand der Rechtsstellung historisch benachteiligter Gruppen und deren Verhältnis zur politischen Gesamtordnung, wie im Falle der *Indigenous Peoples*, sowie zweitens anhand individualrechtlicher Konflikte zwischen den – vermeintlichen – Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft und Mitgliedern historisch benachteiligter Gruppen. Dies stellt den individualistischen, universellen und ahistorischen Liberalismus vor Herausforderungen, die in der praktischen Umsetzung – hier Rechtsprechung – kaum durch das liberale Instrumentarium, sondern vielmehr durch die Öffnung des liberalen Ansatzes anderen Konzepten gegenüber bearbeitet werden können. So hat in den USA der Supreme Court einen strengen Prüfmaßstab entwickelt, anhand dessen die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte einem etwaigen Interesse des Staats oder der Öffentlichkeit gegenübergestellt werden, damit feststellbar ist, ob ein Grundrecht vertretbarerweise eingeschränkt werden kann.<sup>20</sup> Nur wenn eine derartige Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Staatsinteresse – auch in Verbindung mit den Individualrechten anderer Staatsbürger\*innen – im Einzelfall und in begründeter Weise Vorrang genießt, ist ein Einschnitt in die Bürger- und Grundrechte eines Individuums legitim. Dieser Abwägungsvorgang bleibt aus liberaler Sicht aber nur bedingt begründbar, da sich mehrere Parteien auf ähn-

20 Die grundsätzliche Logik dieser als *strict scrutiny standard* bezeichneten Abwägung ist der seitens des Bundesverfassungsgericht entwickelten Verhältnismäßigkeitsprüfung im deutschen Recht nicht unähnlich. Hintergrund der Figur des sogenannten *compelling state interest* ist es, eine nachvollziehbare Legitimationsbasis zur Einschränkung von Grundrechten zu erlangen.

lich gelagerte oder sogar gleiche Rechte beziehen können. Dieses Problem lässt sich auf Honneths Beschreibung gleicher Rechte, Freiheiten und Chancen übertragen: Was als gleich einzustufen ist und wie die einer Gleichheit angemessene Ausgestaltung von Rechten, Freiheiten und Chancen vorzunehmen ist, bleibt zunächst unklar und nur vorläufig bestimmbar. Die Herausforderung besteht hier in der grundsätzlichen und bereits in der griechischen Antike diskutierten Frage, welcher Gerechtigkeitsmaßstab der angemessene sei. Liberale Ordnungen lösen diese Frage dahingehend auf, dass sie auf grundsätzlicher und prozeduraler Ebene aufgrund der Unterschiedlichkeit verschiedener Menschen deren rechtliche und politische Gleichheit postulieren und selten weitere materiellrechtliche Unterscheidungen dahingehend treffen, was die Gerechtigkeit *in concreto* ausmache. Der in das Tympanon des Supreme Court eingeschriebene Wahlspruch *equal justice under law* illustriert dies in konzentrierter Weise. Zwar besteht diese Problematik in allen liberalen Rechtsstaaten, der sich aus historischem Unrecht speisende strukturelle Rassismus in den USA verleiht ihr aber besondere Dinglichkeit und Brisanz.

Auf individualrechtlicher Ebene ist die von Richter Roberts im Verfahren *Parents Involved* (2007) formulierte Position symptomatisch für die praktisch und theoretisch problematische Gemengelage aus historischem Unrecht und systematischem Universalitätsanspruch liberaler Ordnung: „The way to stop discrimination on the basis of race is to stop discriminating on the basis of race“ (Supreme Court 2007: 551 U.S. 701). Seine Relevanz erlangt diese tautologische Begründung aufgrund ihrer individualrechtlichen Herleitung: „the admissions program at issue there focused on each applicant as an individual, and not simply as a member of a particular racial group“ (ebd.). Die der Position von Roberts zugrundeliegende Rechtsauslegung entstammt einem früheren Urteil des Supreme Court von 1978: „The [...] focus on the individual is unambiguous. It precludes treatment of individuals as simply components of a racial, religious, sexual, or national class“ (Supreme Court 1978a: 435 U. S. 702). Daraus lässt sich eine klare Position ableiten, die das Individuum maßgeblich in seiner Rolle als Mensch und als Staatsbürger\*in erfasst und alle weiteren Merkmale oder Gruppenzugehörigkeiten hintanstellt. Erst nach dieser grundsätzlichen Feststellung können andere die Person betreffende Aspekte in den Abwägungsprozess miteinbezogen werden, sofern dies aufgrund eines ansonsten unlösbaren Normenkonflikts notwendig wird. In *Parents Involved* verneint Roberts damit die historische Verantwortlichkeit des Staates für die in Seattle herrschenden ethnisch-demographischen Strukturen und stärkt die grundsätzliche „liberal contention that the law is somehow detached from the historical processes“ (Murdocca 2013: 133). Eine gegensätzliche und weniger stringent am liberalen Individualismus orientierte Form der Rechtsfindung wird am Sondervotum von Richterin Sotomayor im Verfahren *Schuetz* (2014) deutlich. Ihre in der US-amerikanischen Öffentlichkeit breit diskutierte Position greift den Urteilsspruch von Roberts direkt auf: „The way to stop discrimination on the basis of race is to speak openly and candidly on the subject of race, and to apply the Constitution with eyes open to the unfortunate effects of centuries of racial discrimination“ (Supreme Court 2014: 572 U. S. 291). Zwar finden sich in Sotomayors Sondervotum zahlreiche Bezugnahmen auf demokratische Aushandlungsprozesse, die von der Gerichtsmehrheit grundsätzlich vertretene Individualrechtsdogmatik wird hier allerdings zu Gunsten einer historisch sensiblen Verständigungspraxis fallengelassen.<sup>21</sup>

21 So argumentiert Sotomayor im selben Verfahren: „Yet to know the history of our Nation is to understand its long and lamentable record of stymieing the right of racial minorities to participate in the political process“ (Supreme Court 2014: 572 U. S. 291).

In beiden Fällen handelt es sich um Aushandlungs- und Abwägungsprozesse zwischen den Interessen historisch benachteiligter Gruppen – die nicht nur ethnisch verstanden werden müssen – und den Garantien der *equal protection clause* aus dem XIV. Zusatzartikel der US-Verfassung. Die Konstellation beider Auseinandersetzungen ist dabei ähnlich, da es sich jeweils um Fragen der Zulassung zu Bildungseinrichtungen handelt, mithin also Verteilungskonflikte um Bildungsressourcen betrifft. In der Rechtssache *Parents Involved* (2007) stellte sich die Frage nach dem Kriterium „race“ bei Zugangsberechtigungen zur Highschool, in der Auseinandersetzung *Schuette* (2014) handelte es sich um eine Regelung des Bundesstaates Michigan, „to determine that race-based preferences granted by state entities should be ended“ (Supreme Court 2014: 572 U. S. 291). Die zugrundeliegende Problematik ist dabei konstant: Einzelne Akteure wie Bürgerrechtsgruppen, öffentliche Einrichtungen oder Bürger\*innen setzen sich rechtlich gegen die Ausgestaltung von quotenbasierten Auswahlverfahren und Instrumenten aus dem Bereich der *affirmative action* zur Wehr.

Der Liberalismus vermag hier insofern kein kohärentes Lösungsmodell bereitzustellen, als sich alle Bürger\*innen gleichermaßen auf die sprichwörtliche Garantie von Freiheit, Leben und Eigentum sowie die *equal protection clause* berufen. Somit kommt es zu Konflikten, die den Kernbereich liberaler Prämissen berühren: „Those whose societal injury is thought to exceed some arbitrary level of tolerability, then, would be entitled to preferential classifications at the expense of individuals belonging to other groups“ (Turner 2015: 64). Das dahinterstehende Dilemma entsteht dadurch, dass die historisch bedingte Benachteiligung noch heute faktische Wirkung entfaltet, sodass allgemein anwendbare Gesetze ethnische Minderheitengruppen und deren Angehörige nichtintendierten negativen Effekten aussetzen (vgl. Brahm Levey 2008: 198; Habermas 2005: 10). Deren Bevorzugung durch Instrumente wie *affirmative action* wiederum beeinträchtigt die Rechte einzelner Mehrheitsangehöriger, auch wenn diese mit einem konkreten historischen Diskriminierungszusammenhang selbst nicht in Verbindung gebracht werden können. Diese Überforderung leitet sich in einem ersten Schritt aus den Inkonsistenzen zwischen liberaler Theorie und historischer Praxis ab (vgl. Habermas 2005: 8) und ist im zweiten Schritt Folge eines systematisch konsistenten Liberalismus, der als „kämpferische Weltdeutung“ (Taylor 1997: 57) seine Versprechen individueller Freiheit und Gleichheit ernst nimmt.

## Literatur

- Alexander, Michelle, 2012: *The New Jim Crow: Mass Incarceration in the Age of Colorblindness*, New York.
- Allan, T. R. S., 1985: Legislative Supremacy and the Rule of Law – Democracy and Constitutionalism. In: *Cambridge Law Journal* 44, 111–143.
- Averbeck, Robin Marie, 2018: *Liberalism Is Not Enough. Race and Poverty in Postwar Political Thought*, Chapel Hill.
- Barry, Norman, 2001: Liberalism. In: Paul B. Clarke / Joe Foweraker (Hg.), *Encyclopedia of Democratic Thought*, London, 414–419.
- Bell, Daniel, 2016: Communitarianism. In: Edward N. Zalta (Hg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Summer 2016 Edition; <https://leibniz.stanford.edu/friends/members/view/communitarianism/a4/>, 29.11.2019.
- Benhabib, Seyla, 2018: *The Claims of Culture: Equality and Diversity in the Global Era*, Princeton.
- Bonilla-Silva, Eduardo, 1999: The Essential Social Fact of Race. In: *American Sociological Review* 64, 899–906.

- Brahm Levey, Geoffrey, 2008: Cultural Rights. In: William Darity Jr. (Hg.): *International Encyclopedia of the Social Sciences*, Detroit, 197–198.
- Corcoran, Paul, 2018: John Locke on Native Right, Colonial Possession, and the Concept of vacuum domicilium. In: *The European Legacy* 23, 225–250.
- Dahl, Adam, 2018: *Empire of the People: Settler Colonialism and the Foundations of Modern Democratic Thought*, Lawrence.
- Habermas, Jürgen, 1988: *Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 2005: Equal Treatment of Cultures and the Limits of Postmodern Liberalism. In: *The Journal of Political Philosophy* 13, 1–28.
- Hannum, Hurst, 1996: *Autonomy, Sovereignty, and Self-Determination. The Accommodation of Conflicting Rights*, Philadelphia.
- Honneth, Axel, 1993: Einleitung. In: Ders. (Hg.), *Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Frankfurt (Main), 7–17.
- Isaac, Thomas, 1992: Individual versus Collective Rights: Aboriginal People and the Significance of *Thomas v. Norris*. In: *Manitoba Law Journal* 21, 618–630.
- Iverson, Duncan, 2008: Indigenous Rights. In: William Darity Jr. (Hg.), *International Encyclopedia of the Social Sciences*, Detroit, 614–617.
- Iverson, Duncan, 2009: Historical Injustice. In: John S. Dryzek / Bonnie Honig / Anne Phillips (Hg.), *The Oxford Handbook of Political Theory*, Oxford, 508–527.
- Iverson, Duncan, 2020: *Can Liberal States Accommodate Indigenous Peoples?*, Cambridge.
- Jones, Peter, 1999: Human Rights, Group Rights, and Peoples' Rights. In: *Human Rights Quarterly* 21, 80–107.
- Jones, Peter, 2016: Group Rights, In: Edward N. Zalta (Hg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Summer 2016 Edition; <https://leibniz.stanford.edu/friends/members/view/rights-group/a4/>, 29.11.2019.
- Kelly, Erin, 2017: The Historical Injustice Problem for Political Liberalism. In: *Ethics* 128, 75–94.
- Knop, Karen, 2002: *Diversity and Self-Determination in International Law*, Cambridge.
- Kukathas, Chandran, 1992: Are There Any Cultural Rights? In: *Political Theory* 20, 105–139.
- Kymlicka, Will, 1989: *Liberalism, Community and Culture*, Oxford.
- Kymlicka, Will, 1996: *Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights*, Oxford.
- Kymlicka, Will / Norman, Wayne, 1994: Return of the Citizen. A Survey of Recent Work on Citizenship Theory. In: *Ethics* 104, 352–381.
- LaRocque, Emma, 1997: Re-examining Culturally Appropriate Models in Criminal Justice Applications. In: Michael Asch (Hg.), *Aboriginal and Treaty Rights in Canada: Essays on Law, Equality, and Respect for Difference*, Vancouver, 75–96.
- Lepore, Jill, 2018: *These Truths: A History of the United States*, New York.
- Locke, John, 1991: *Two treatises of government*, hg. von Peter Laslett, Cambridge.
- MacInnes, T. R. L., 1946: History of Indian Administration in Canada. In: *The Canadian Journal of Economics and Political Science* 12, 387–394.
- Macklem, Patrick, 2001: *Indigenous Difference and the Constitution of Canada*, Toronto.
- Meyer, Lukas, 2004: *Justice in Time: Responding to Historical Injustice*, Baden-Baden.
- Meyer, Lukas, 2020: Intergenerational Justice. In: Edward N. Zalta (Hg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Summer 2020 Edition; <https://plato.stanford.edu/entries/justice-intergenerational/>, 23.09.2020.
- Mill, John Stuart, 1963: *Collected Works of John Stuart Mill*. Band 21, hg. von J. M. Robson, Toronto.
- Miller, David, 2007: *National Responsibility and Global Justice*, Oxford.
- Mills, Charles Wright, 2017: *Black Rights/White Wrongs. The Critique of Racial Liberalism*, Oxford.
- Murdocca, Camela, 2013: *To Right Historical Wrongs: Race, Gender, and Sentencing in Canada*, Vancouver.
- Musgrave, Thomas, 1997: *Self-Determination and National Minorities*, Oxford.
- Nichols, Robert, 2013: Indigeneity and the Settler Contract Today. In: *Philosophy & Social Criticism* 39, 165–186.

- Nuti, Alasia, 2019: *Injustice and the Reproduction of History. Structural Inequalities, Gender and Redress*, Cambridge.
- O'Connell, Rory, 2008: *Let's Talk: Dealing with Difference in Human Rights Law*. In: Koen de Feyter / George Pavlakos (Hg.), *The Tension between Group Rights and Human Rights: A Multidisciplinary Approach*, Oxford.
- Rawls, John, 1979: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, übers. v. Hermann Vetter, Frankfurt (Main).
- Rawls, John, 2003: *Politischer Liberalismus*, Frankfurt (Main).
- Raz, Joseph, 1979: *The Authority of Law: Essays on Law and Morality*, Oxford.
- Spinner-Halev, Jeff, 2007: *From Historical to Enduring Injustice*. In: *Political Theory* 35, 574–597.
- Spinner-Halev, Jeff, 2012: *Enduring Injustice*, Cambridge.
- Taylor, Charles, 1997: *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*, Frankfurt (Main).
- Tully, James, 1995: *Strange Multiplicity. Constitutionalism in an Age of Diversity*, Cambridge.
- Tully, James, 2008: *The Unfreedom of the Moderns in Comparison to Their Ideals of Constitutional Democracy*. In: Richard Bellamy (Hg.), *Constitutionalism and Democracy*, London / New York, 411–435.
- Turner, Dale, 2006: *This Is Not a Peace Pipe. Towards a Critical Indigenous Philosophy*, Toronto.
- Turner, Ronald, 2015: *The Way to Stop Discrimination on the Basis of Race....* In: *Stanford Journal of Civil Rights and Civil Liberties* 11, 45–88.
- Vincent, Andrew, 1989: *Can Groups be Persons?* In: *Review of Metaphysics* 42, 687–715.
- Waldron, Jeremy, 1992: *Superseding Historic Injustice*. In: *Ethics* 103, 4–28.
- Wellman, Christopher, 1999: *Liberalism, Communitarianism, and Group Rights*. In: *Law and Philosophy* 18, 13–40.
- Wilkins, David E., 1997: *American Indian Sovereignty and the U.S. Supreme Court: The Masking of Justice*, Austin.
- Williams, Melissa, 2000: *Voice, Trust, and Memory: Marginalized Groups and the Failings of Liberal Representation*, Princeton.
- Young, Iris Marion, 1989: *Polity and Group Difference: A Critique of the Ideal of Universal Citizenship*. In: *Ethics* 99, 250–274.
- Young, Iris Marion, 2007: *Structural Injustice and the Politics of Difference*. In: Thomas Christiano / John Christman (Hg.), *Contemporary Debates in Political Philosophy*, Cambridge, 362–382.
- Young, Iris Marion, 2012: *Justice and the Politics of Difference*, New Jersey.